



## GEMEINDE NIEDERNBERG

# BESCHLUSSVORLAGE

032/2020

Federführung:	Kämmerei	Datum:	19.02.2020
Bearbeiter:	Oliver Martin	EAPL:	941

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.03.2020	öffentlich

## Haushaltssatzung 2020

### Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Niedernberg in der vorliegenden Fassung.

### Sachverhalt:

Rechtliche Grundlage der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen. Gemäß Art. 65 Abs. 1 Gemeindeordnung beschließt der Gemeinderat über die Haushaltssatzung, samt ihrer Anlagen in öffentlicher Sitzung.

Der Haushaltsplan 2020 wurde in Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern der verschiedenen Abteilungen, bzw. Einrichtungen und dem Ersten Bürgermeister von der Kämmerei erstellt. Besondere Projekte wurden dem Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Niedernberg am 28.01.2020 vorgestellt. In seiner Sitzung am 18.02.2020 wurden die Empfehlungsbeschlüsse zur Haushaltssatzung bzw. zum Haushaltsplan gefasst.

Die Festsetzungen der Haushaltssatzung sind in Artikel 63 Gemeindeordnung normiert. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Gemäß § 1 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) besteht dieser aus:

- dem Gesamthaushalt (Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit)
- den Teilhaushalten (inkl. Produktübersicht)
- dem Stellenplan

Zusätzlich sind dem Haushaltsplan beizufügen:

1. der Vorbericht,
2. der mittelfristige Finanzplan
3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen\*
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Anleihen, Kreditaufnahmen und Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, der Rückstellungen und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres
5. der letzte konsolidierte Jahresabschluss
6. eine Übersicht über die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsermächtigungen\*

7. die Wirtschaftspläne und letzten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden\*
8. eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 6 KommHV-Doppik\*

Die Haushaltssatzung wird nach ihrer Beschlussfassung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Miltenberg, vorgelegt. Da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile beinhaltet, hat das Landratsamt lediglich die Rechtmäßigkeit der Satzung zu prüfen. Anschließend ist die Haushaltssatzung bekanntzumachen.

\* Diese Bestandteile sind im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Niedernberg nicht von Nöten, da der Haushaltsplan keine Verpflichtungsermächtigung enthält, keine Haushaltsermächtigungen von Vorjahren übertragen wurden und die Gemeinde Niedernberg kein Sondervermögen besitzt, für das eine eigene Rechnung geführt wird. Außerdem ist der Haushalt der Gemeinde Niedernberg nicht nach Budgets gegliedert.

**Abstimmungsergebnis:**

JA:

Nein:

---